KPMG
cutting through complexity

Accounting News
AUSGABE FEBRUAR 2015

Accounting News – Aktuelles zur Rechnungslegung nach HGB und IFRS

Erst kürzlich wurde der Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) veröffentlicht. Im Schwerpunktartikel unserer aktuellen Accounting News stellen wir Ihnen die Kernelemente dieser Regulierungsinitiative vor. Anhand von Praxisbeispielen werden die wichtigsten Änderungen in Bezug auf bedeutsame Befreiungstatbestände und die Anhebung der Schwellenwerte für die handelsrechtlichen Größenklassen erläutert; zudem wird die Ausweitung des Begriffs der Umsatzerlöse skizziert. Des Weiteren geht der Beitrag auf die Regelungen des Erstanwendungszeitpunkts und auf die Möglichkeit einer freiwilligen früheren Anwendung ein.

Darüber hinaus informieren wir Sie über die wesentlichen Inhalte der von dem International Accounting Standards Board (IASB) veröffentlichten Änderungen an IAS 1 im Rahmen der Disclosure Initiative sowie über die wichtigsten Eckpunkte des Entwurfs zu Änderungen des IAS 7 *Kapitalflussrechnung*.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre!

Ihre
Hanne Böckem
Partner, Department of Professional Practice

Inhalt

1 Topthema 2
Gesetzentwurf des BilRUG veröffentlicht 2

2 IFRS-Rechnungslegung 7
Änderungen an IAS 1 im Rahmen der Disclosure Initiative des IASB 7
IASB veröffentlicht Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 *Investment Entities* 9
Proposed Amendments to IAS 7 – IASB veröffentlicht einen Entwurf zu Änderungen an IAS 7 *Kapitalflussrechnung* 9

3 Veranstaltungen 11

4 Veröffentlichungen 12

5 Ansprechpartner 13

Gesetzentwurf des BilRUG veröffentlicht

Knapp 30 Jahre nach der grundlegenden europäischen Initiative für einen einheitlichen Regulierungsrahmen der Rechnungslegung liegt nun seit dem 7. Januar 2015 der Regierungsentwurf des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (nachfolgend kurz BilRUG) vor. Mit dem BilRUG sollen die Vorgaben der EU-Bilanzrichtlinie 2013/34/EU über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte in deutsches Recht umgesetzt werden. Die Vorgaben der europäischen Richtlinie betreffen im Wesentlichen den Regelungsbereich des HGB und sind gemäß der EU bis zum 20. Juli 2015 umzusetzen. Insofern ist mit einer Verabschiedung des Gesetzes vor diesem Termin zu rechnen.

Mit der EU-Bilanzrichtlinie wird der Rechtsrahmen für Jahres- und Konzernabschlüsse überarbeitet und weiter harmonisiert. Damit sollen auch die bürokratischen Belastungen für kleine und mittlere Unternehmen verringert werden. Außerdem soll das verantwortungsvolle Unternehmertum durch höhere Transparenzanforderungen für Zahlungen von Unternehmen der Rohstoffindustrie und der Primärwaldforstwirtschaft an staatliche Stellen gestärkt werden.

Nachfolgend werden ausgewählte wesentliche Aspekte des Gesetzentwurfs zum BilRUG dargestellt.

Auswirkungen auf den Jahresabschluss und Lagebericht

Änderung der Befreiungstatbestände

Kapitalgesellschaften, die in den Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in der EU oder dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) einbezogen sind, können gegenwärtig unter den Voraussetzungen des § 264 Abs. 3 HGB von der Aufstellung nach den ergänzenden Vorschriften für Kapitalgesellschaften sowie von der Prüfung und der Offenlegung ihres Jahresabschlusses und Lageberichts absehen.

Eine der sich aus § 264 Abs. 3 HGB ergebenden Anforderungen ist die Verpflichtung des Mutterunternehmens zur Verlustübernahme (zum Beispiel aufgrund eines Ergebnisabführungsvertrags). Diese Voraussetzung soll künftig geändert werden. Nach dem BilRUG muss sich das Mutterunternehmen bereit erklären, für die vom Tochterunternehmen eingegangenen Verpflichtungen aus dem jeweiligen Geschäftsjahr einzustehen. Eine Verpflichtung zur Verlustübernahme ist damit künftig weder ausreichend noch notwendig. Stattdessen ist die Abgabe einer Patronatserklärung oder die Vereinbarung einer Nachschussverpflichtung erforderlich. Die Einstandspflicht muss sich mindestens auf den Zeitraum der Inanspruchnahme der jeweiligen Erleichterung beziehen, das heißt, sie muss vom Abschlussstichtag bis zum Ende der gesetzlichen Offenlegungsfrist – also bis zu einem Jahr nach dem Abschlussstichtag – gelten. Ein späteres Erlöschen der Einstandspflicht ist unschädlich.

Ebenfalls angepasst wird § 264b HGB, die Parallelvorschrift des § 264 Abs. 3 HGB für die Befreiung **haftungsbeschränkter Personenhandelsgesellschaften**. Letztere können die Befreiungen künftig dann in Anspruch nehmen, wenn sie in den Konzernabschluss und Konzernlagebericht eines persönlich haftenden Gesellschafters oder eines Mutterunternehmens mit Sitz in der EU oder dem EWR einbezogen sind. Entgegen ursprünglicher Überlegungen kann sich das Mutterunternehmen laut Begründung des Gesetzentwurfs weiterhin durch den eigenen Konzernabschluss und Konzernlagebericht befreien. Neu ist jedoch, dass der Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mindestens drei Unternehmen umfassen muss, um befreiende Wirkung erlangen zu können.

Anhebung der Schwellenwerte für die Größenklassen

Die Schwellenwerte für **kleine und mittlere Kapitalgesellschaften** werden bezüglich Umsatzerlösen und Bilanzsumme angehoben (siehe Tabelle 1). Davon profitieren insbesondere Unternehmen, die nach den angepassten Schwellenwerten

Tabelle 1: Anpassung der Größenklassen im Jahresabschluss

Schwellenwerte gemäß § 267 HGB	Bilanzsumme (TEUR)		Umsatzerlöse (TEUR)		Arbeitnehmer
	bisher	BilRUG	bisher	BilRUG	Unverändert
Kleine Kapitalgesellschaft	4.840	6.000	9.680	12.000	50
Mittelgroße Kapitalgesellschaft	19.250	20.000	38.500	40.000	250

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

erstmalig als „klein“ einzustufen sind, da sie somit in Zukunft von diversen Erleichterungen profitieren können – beispielsweise im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Anhangangaben und den Wegfall des Lageberichts.

Anpassungen – jedoch nicht in Bezug auf die Höhe der Schwellenwerte – ergeben sich auch für **Kleinstkapitalgesellschaften** nach § 267a HGB. Die Bilanzsumme berechnet sich bei ihnen künftig unter Einbezug freiwillig gebildeter aktiver latenter Steuern. Außerdem werden mit dem BilRUG bestimmte Ausnahmen vom Anwendungsbereich explizit in § 267a Abs. 3 HGB-E aufgeführt. Keine Kleinstkapitalgesellschaften sind demnach

- Investmentgesellschaften im Sinne des § 1 Abs. 11 KAGB,
- Unternehmensbeteiligungsgesellschaften im Sinne des § 1a Abs. 1 UBGG und
- Unternehmen, deren einziger Zweck darin besteht, Beteiligungen an anderen Unternehmen zu erwerben sowie die Verwaltung und Verwertung dieser Beteiligungen wahrzunehmen, ohne dass sie unmittelbar oder mittelbar in die Verwaltung dieser Unternehmen eingreifen. Dabei bleibt die Ausübung der ihnen als Aktionär oder Gesellschafter zustehenden Rechte außer Betracht.

Im Gegensatz zur dritten Ausnahme ist der Ausschluss von Investment- und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften nicht neu. Unter die neue dritte Ausnahme dürften vor allem passive Holdinggesellschaften fallen, die häufig keine oder nur geringe Umsatzerlöse erzielen und keine oder nur sehr wenige Mitarbeiter beschäftigen. Sie stellen daher nach den Schwellenwerten Kleinstkapitalgesellschaften dar, dürfen künftig jedoch nicht mehr so behandelt werden. Bei diesen Gesellschaften führt das BilRUG folglich zum Wegfall erheblicher Erleichterungen.

Anpassung der Gliederung in der Gewinn- und Verlustrechnung

Außerordentliche Erträge und Aufwendungen dürfen künftig nicht mehr gesondert in der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) dargestellt werden und sind damit den übrigen Posten zuzuordnen. Erforderlich ist jedoch eine Angabe von Erträgen und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder Bedeutung im Anhang. Diese Angabe ist nicht deckungsgleich zum bisherigen Posten in der GuV, da sie pro einzelnem Posten gefordert wird und Beträge außergewöhnlicher Größenordnung bislang zumindest zum Teil in der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit enthalten sind.

Die angepassten Gliederungen der GuV nach dem Gesamt- und Umsatzkostenverfahren gemäß § 275 HGB-E sind nachfolgend in Tabelle 2 dargestellt. Die Bilanzierenden dürfen in der GuV und der Bilanz künftig **zusätzliche Zwischensummen** aufnehmen.

Tabelle 2: GuV-Gliederung nach § 275 HGB-E (ohne „Davon-Vermerke“)

Gesamtkostenverfahren		Umsatzkostenverfahren	
1.	Umsatzerlöse	1.	Umsatzerlöse
2.	Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen	2.	Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen
3.	Andere aktivierte Eigenleistungen	3.	Bruttoergebnis vom Umsatz
4.	Sonstige betriebliche Erträge	4.	Vertriebskosten
5.	Materialaufwand	5.	Allgemeine Verwaltungskosten
6.	Personalaufwand	6.	Sonstige betriebliche Erträge
7.	Abschreibungen	7.	Sonstige betriebliche Aufwendungen
8.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	8.	Erträge aus Beteiligungen
9.	Erträge aus Beteiligungen	9.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens
10.	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	10.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge
11.	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	11.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens
12.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	12.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
13.	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag
14.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	14.	Ergebnis nach Steuern
15.	Ergebnis nach Steuern	15.	Sonstige Steuern
16.	Sonstige Steuern	16.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag
17.	Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag		

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Begriff der Umsatzerlöse wird ausgeweitet

Nach § 277 Abs. 1 HGB-E werden die **Umsatzerlöse** als Erlöse aus dem Verkauf und der Vermietung oder Verpachtung von Produkten sowie aus der Erbringung von Dienstleistungen der Kapitalgesellschaft nach Abzug von Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer sowie sonstiger direkt mit dem Umsatz verbundener Steuern definiert.

Gegenüber der bisherigen Definition der Umsatzerlöse ergeben sich damit folgende Änderungen:

- Verwendung des Oberbegriffs Produkte als Zusammenfassung von Erzeugnissen und Waren
- Wegfall der Begrenzung auf für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typische Erzeugnisse, Waren und Dienstleistungen
- Explizite Regelung, dass neben Erlösschmälerungen und Umsatzsteuer auch sonstige direkt mit dem Umsatz verbundene Steuern abzuziehen sind

Die meisten Auswirkungen hat der Wegfall der Begrenzung auf für die gewöhnliche Geschäftstätigkeit typische Waren und Dienstleistungen. In der Folge werden aus einem Teil der sonstigen betrieblichen Erträge – wie zum Beispiel Kantinenerlöse, Mieterlöse aus Werkswohnungen und Erlöse aus der Personalüberlassung eines Industrieunternehmens – künftig Umsatzerlöse. Zu beachten ist jedoch, dass nicht alle Verkäufe zu Umsatzerlösen führen. So wird der Verkauf von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens im Regelfall nicht zu Umsatzerlösen führen.

Im Zusammenhang mit der Umgliederung von sonstigen betrieblichen Erträgen in die Umsatzerlöse kommt es auch zur Umgliederung der betreffenden Forderungen von den sonstigen Vermögensgegenständen in die **Forderungen aus Lieferungen und Leistungen**, da Letztere die Forderungen aus Umsatzgeschäften umfassen. Ebenso erfolgt im Umsatzkostenverfahren eine Umgliederung von sonstigen betrieblichen Aufwendungen in die **Herstellungskosten der zur Erzielung der Umsatzerlöse erbrachten Leistungen**.

Bildung einer ausschüttungsgesperrten Rücklage für phasengleich vereinnahmte Beteiligungserträge

Für Beteiligungserträge, die erhaltene Ausschüttungen übersteigen und für die zum Bilanzstichtag kein Anspruch auf Zahlung besteht, ist nach § 272 Abs. 5 HGB-E eine ausschüttungsgesperrte Rücklage im Eigenkapital zu bilden. Diese Regelung soll ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs insbesondere Fälle phasengleicher Gewinnvereinnahmung bei Mutter-Tochter-Verhältnissen betreffen.

Fraglich ist jedoch, ob diese Vorschrift nicht leerläuft. Eine phasengleiche Gewinnvereinnahmung erfolgt gerade deshalb und nur dann, wenn unter den von der Rechtsprechung (BGH-Urteil vom 12. Januar 1998, II ZR 82/93) entwickelten Voraussetzungen der Anspruch auf die Ausschüttung bereits zum Bilanzstichtag so weitgehend konkretisiert war, dass er als zum Vermögen des Gesellschafters gehörig anzusehen ist. Es ist zu hoffen, dass hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren eine Klarstellung erfolgt.

PRAXISHINWEIS

Unternehmen, für die phasengleiche Gewinnvereinnahmungen relevant sind, sollten sich in Eingaben – gegebenenfalls über ihre Verbände – an die gesetzgebenden Organe dafür einsetzen, dass die Verwendungsmöglichkeit phasengleich vereinnahmter Beteiligungserträge geklärt wird.

Nutzungsdauer selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände und des Geschäfts- oder Firmenwerts

Kann die **Nutzungsdauer** selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie des Geschäfts- oder Firmenwerts in Ausnahmefällen nicht verlässlich bestimmt werden, dann erfolgt die planmäßige Abschreibung künftig über zehn Jahre. Diese Änderung gilt nur für Sachverhalte, die ab der Erstanwendung des BilRUG entstehen.

Gleichzeitig wird die **Anhangangabe** zur Nutzungsdauer des Geschäfts- oder Firmenwerts angepasst. Bislang sind die Gründe für eine Nutzungsdauer von über fünf Jahren anzugeben. Künftig beschränkt sich die Angabe auf eine Erläuterung der verwendeten Nutzungsdauer.

Umfangreiche Änderungen im Hinblick auf Anhangangaben

Die Anhangangaben zu den einzelnen Posten der Bilanz und GuV sind künftig zwingend entsprechend der Reihenfolge der einzelnen Posten darzustellen. Darüber hinaus kommt es gemäß des BilRUG zur Anpassung, Streichung und Ergänzung einzelner Anhangangaben. Insgesamt erweitert sich der Umfang der erforderlichen Anhangangaben. Kleine Unternehmen profitieren allerdings von zusätzlichen Befreiungen. Mittelgroße und große Unternehmen müssen dagegen künftig mehr angeben.

Neu hinzu kommen zum Beispiel folgende Anhangangaben:

- Angaben zu den Salden und zu deren Veränderungen beim Ansatz passiver latenter Steuern
- Verlagerung der Nachtragsberichterstattung aus dem Lagebericht in den Anhang
- Wiedergabe des Ergebnisverwendungsvorschlags beziehungsweise Ergebnisverwendungsbeschlusses im Anhang

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Auswirkungen auf den Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Änderung der Befreiungstatbestände

Die Anforderungen an die **befreiende Wirkung von Konzernabschlüssen aus Drittstaaten** werden künftig unmittelbar in § 292 HGB-E geregelt. Die Konzernabschlussbefreiungsverordnung fällt daher weg. Besonders hervorzuheben sind die Regelungen im Hinblick auf den befreienden Konzernabschluss und Konzernlagebericht.

Befreiende Konzernabschlüsse können wie folgt aufgestellt sein:

- nach Maßgabe des Rechts eines Mitgliedstaats der EU beziehungsweise Vertragsstaats des EWR oder nach gleichwertigen Vorgaben,
- im Einklang mit den IFRS, wie sie von der EU übernommen wurden,
- nach internationalen Rechnungslegungsstandards, die von der EU als gleichwertig anerkannt wurden.

Gleichwertig sind laut der EU (2008/961/EG in der Fassung vom 11. April 2012) folgende internationale Rechnungslegungsstandards:

- IFRS, wie vom IASB herausgegeben,
- US-GAAP,
- kanadische Rechnungslegungsvorschriften
- chinesische Rechnungslegungsvorschriften,
- japanische Rechnungslegungsvorschriften,
- südkoreanische Rechnungslegungsvorschriften und
- für Geschäftsjahre, die vor dem 1. Januar 2015 beginnen, indische Rechnungslegungsvorschriften.

Der befreiende Konzernlagebericht muss nach Maßgabe des Rechts eines Mitgliedstaats der EU beziehungsweise. Vertragsstaats des EWR oder nach gleichwertigen Vorgaben erstellt und ebenso wie der Konzernabschluss geprüft sein. Die Prüfungspflicht ist abweichend von der Konzernabschlussbefreiungsverordnung neu in den Gesetzentwurf aufgenommen worden.

Ebenfalls angehoben werden die Schwellenwerte für die **größenabhängige Befreiung** von der Pflicht zur Aufstellung des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts nach § 293 HGB (siehe Tabelle 3). Gleichzeitig wird der Umfang der Anwendungsausschlüsse erweitert. Künftig darf die größenabhängige Befreiung auch dann nicht in Anspruch genommen werden, wenn eines der verbundenen Unternehmen ein Kreditinstitut, Finanzdienstleistungsinstitut, Versicherungsunternehmen oder Pensionsfonds ist.

Konsolidierung

Bei der **erstmaligen Aufstellung eines Konzernabschlusses beziehungsweise der erstmaligen Einbeziehung** eines Tochterunternehmens, Gemeinschaftsunternehmens oder assoziierten Unternehmens sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des jeweiligen Unternehmens zugrunde zu legen. Eine Differenzierung zwischen freiwilliger und verpflichtender Aufstellung eines Konzernabschlusses erfolgt nicht mehr, sodass die Buchwerte aus dem freiwilligen Konzernabschluss fortgeführt werden können.

Die Vorschrift zur **Auflösung eines passivischen Unterschiedsbetrags** in § 309 Abs. 2 HGB wird komplett neu gefasst. Künftig besteht ein Wahlrecht, den passivischen Unterschiedsbetrag dann aufzulösen, wenn die ergebniswirksame Vereinnahmung den allgemeinen Bewertungsgrundsätzen und -methoden entspricht. Aussagen dazu, wann diese Voraussetzungen vorliegen, enthält der Gesetzentwurf nicht. Grundsätzlich erscheint es jedoch sachgerecht, eine Auflösung – wie bislang – zuzulassen, wenn erwartete Aufwendungen eingetreten sind beziehungsweise ein erwarteter Gewinn realisiert wurde.

Ausweisänderungen im Konzernabschluss

Mit dem BilRUG wird klargestellt, dass die besonderen Bestimmungen für **haftungsbeschränkte Personengesellschaften** nach § 264c HGB auch im Konzernabschluss gelten. Dies betrifft zum Beispiel den Ausweis des Eigenkapitals sowie von Ausleihungen, Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern.

Die Ausnahmeregel für den zusammengefassten Ausweis der **Vorräte** im Konzernabschluss (§ 298 Abs. 2 HGB) entfällt künftig. Zudem wird mit dem Begriff **„nicht beherrschende Anteile“** eine feste Bezeichnung für den Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter eingeführt.

Tabelle 3: Erhöhung der Schwellenwerte für den Konzernabschluss

Schwellenwerte gemäß § 293 HGB	Bilanzsumme (TEUR)		Umsatzerlöse (TEUR)		Arbeitnehmer
	bisher	BilRUG	bisher	BilRUG	Unverändert
Summenbetrachtung	23.100	24.000	46.200	48.000	250
Betrachtung auf Basis des Konzernabschlusses	19.250	20.000	38.500	40.000	250

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Erweiterung der Angaben im Konzernanhang

Die Änderungen im Konzernanhang vollziehen sich weitgehend spiegelbildlich zu denjenigen im Jahresabschluss. Darüber hinaus werden zusätzliche Angaben neu aufgenommen, die gegenwärtig bereits für den Jahresabschluss gelten, wie zum Beispiel Name, Sitz und Rechtsform der Unternehmen, deren unbeschränkt haftender Gesellschafter das Mutterunternehmen oder ein in den Konzernabschluss einbezogenes Unternehmen ist.

Insgesamt steigt die Anzahl der Angaben an, jedoch fallen auch einzelne weg. In Zukunft ist bei an Organmitglieder gewährten Krediten und Vorschüssen beispielsweise nicht mehr über Zinssätze und wesentliche Bedingungen zu berichten. Außerdem entfallen Angaben zu marktunüblichen Geschäften, sobald die betroffenen Unternehmen in den Konzernabschluss einbezogen werden – das heißt, es wird nicht mehr auf einen 100%igen Anteilsbesitz abgestellt.

Ergänzung des Konzernlageberichts

Künftig ist im Konzernlagebericht auf für das Verständnis der Lage des Konzerns wesentliche Zweigniederlassungen der insgesamt in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen einzugehen. Darüber hinaus müssen Mutterunternehmen, die eine Aktiengesellschaft im Sinne des § 289a HGB darstellen, gemäß des BilRUG auch eine Erklärung zur Unternehmensführung im Konzern abgeben. Diese Erklärung kann wahlweise als gesonderter Abschnitt in den Konzernlagebericht aufgenommen oder auf der Internetseite öffentlich zugänglich gemacht werden.

Offenlegung

Gemäß des BilRUG müssen die gesetzlichen Vertreter der Kapitalgesellschaft unter anderem den festgestellten oder gebilligten Jahresabschluss, Konzernabschluss, Lagebericht, Konzernlagebericht und die Bestätigungsvermerke beziehungsweise Versagungsvermerke innerhalb eines Jahres nach dem Abschlussstichtag in deutscher Sprache und elektronischer Form beim Bundesanzeiger einreichen. Die Einreichung ungeprüfter Abschlüsse – bei bestehender Prüfungspflicht – oder nicht festgestellter Abschlüsse reicht daher künftig nicht mehr zur Fristwahrung aus.

Zahlungsbericht und Konzernzahlungsbericht

Große Unternehmen und Unternehmen von öffentlichem Interesse, die in der Rohstoffindustrie oder der Primärwaldforstwirtschaft tätig sind, müssen künftig jährlich einen gesonderten Bericht erstellen und veröffentlichen. Sind die Unternehmen in einen Konzernabschluss einbezogen, dann erfolgt die Berichterstattung auf konsolidierter Basis. In dem Bericht müssen Zahlungen an staatliche Stellen aufgeführt sein. Ziel ist dabei die Erhöhung der Transparenz sowie die Eindämmung von Korruption.

Erstanwendung

Mit Ausnahme der Regelungen zum Zahlungsbericht beziehungsweise Konzernzahlungsbericht sind die Änderungen des BilRUG erst in Geschäftsjahren anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2015 beginnen. Eine freiwillige vorzeitige Anwendung ist erstmalig in Geschäftsjahren möglich, die nach dem 31. Dezember 2014 beginnen. In diesem Fall sind die neuen Vorschriften vollständig vorzeitig anzuwenden.

Unabhängig davon dürfen die Änderungen hinsichtlich der Größenklassen und größenabhängigen Befreiung im Konzernabschluss sowie der Umsatzerlöse bereits erstmalig freiwillig – aber nur zusammen – für Geschäftsjahre angewendet werden, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen.

PRAXISHINWEIS

Die Erstanwendung des BilRUG ist für Geschäftsjahre, die nach dem **31. Dezember 2015** beginnen, verpflichtend vorgeschrieben. Es besteht jedoch die Möglichkeit, die Regelungen bereits freiwillig vorzeitig anzuwenden. Dabei stellt sich die Frage, ob dies nur die größenbezogenen Änderungen in Verbindung mit der Änderung der Umsatzerlöse betreffen soll oder ob das gesamte BilRUG vorzeitig angewendet werden soll. Die Unternehmen sollten sich daher zeitnah kritisch mit den Änderungen sowie deren Auswirkungen auf den Abschluss und die internen Prozesse auseinandersetzen, um den jeweiligen Erstanwendungszeitpunkt festzulegen.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Änderungen an IAS 1 im Rahmen der Disclosure Initiative des IASB

Welche Informationen sind in einem IFRS-Abschluss notwendig, welche überflüssig und welche sogar störend? Bezüglich dieser Fragen herrschen zwischen den einzelnen Akteuren (Abschlussersteller, Abschlussprüfer, Regulatoren und Nutzer) nicht selten unterschiedliche Meinungen.

Mit der am 18. Dezember 2014 veröffentlichten Anpassung an IAS 1 – Disclosure Initiative: Amendments to IAS 1 („Amendment") – will das International Accounting Standards Board (IASB) die Darstellung im Abschluss verbessern. Angaben sollen künftig relevanter und unternehmensspezifischer werden; Ersteller sollen sich auf das Gesamtbild konzentrieren. Unwesentliche Angaben sind nicht erforderlich, auch wenn sie in einem IFRS explizit vorgeschrieben sind. Die Änderungen an IAS 1 sollen damit zur Verbesserung der Transparenz und zur Vermeidung der Informationsüberflutung der Adressaten beitragen. Das Amendment ist erstmalig in Geschäftsjahren anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen. Eine frühere Anwendung ist zulässig, setzt jedoch ein EU-Endorsement voraus. Angaben zur erstmaligen Anwendung beziehungsweise zur künftigen Anwendung des Amendments sind ausdrücklich nicht erforderlich.

Nachfolgend werden die Inhalte des Amendments im Einzelnen dargestellt.

Konzept der Wesentlichkeit

Die IFRS beziehen das Konzept der Wesentlichkeit nicht nur auf die Anwendung der Rechnungslegungsmethoden (IAS 8), sondern auch auf Darstellungsfragen und Angaben (IAS 1). Das Amendment enthält dazu folgende Klarstellungen:

- Nützliche Informationen dürfen nicht durch zu hohe Aggregationen oder durch zu viele unwesentliche Informationen verschleiert werden.
- Der Wesentlichkeitsgrundsatz ist sowohl auf die primären Abschlussbestandteile (Bilanz, Gesamtergebnisrechnung, Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalveränderungsrechnung) als auch auf den Anhang anzuwenden.
- Auch wenn ein Standard eine spezifische Angabe fordert, ist eine Beurteilung vorzunehmen, ob diese Angabe wesentlich ist und somit darüber berichtet werden muss. Eine solche Wesentlichkeitseinschätzung ist auch dann vorzunehmen, wenn ein Standard bestimmte „Mindest"-Angaben fordert.
- Gleichzeitig sollen jedoch auch zusätzliche Informationen angegeben werden, wenn sie wichtig für das Verständnis der Abschlussadressaten sind – unabhängig davon, ob diese Angabe von einem spezifischen Standard vorgeschrieben wird.

PRAXISHINWEIS: WESENTLICHKEIT

Der gesamte IFRS-Abschluss inklusive Anhang ist dahin gehend zu überprüfen, ob alle berichteten Informationen wesentlich sind. Dies gilt auch für Informationen, die von einem spezifischen Standard als Mindestangabe gefordert sind. Über unwesentliche Informationen ist weder in den primären Abschlussbestandteilen noch im Anhang zu berichten.

Untergliederung von Posten und Einfügen von Zwischensummen

IAS 1 regelt, welche Posten in der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung separat auszuweisen sind. In der Praxis wurden diese Regelungen teilweise als vorgeschriebene Mindestgliederung aufgefasst, die weder eine weitere Untergliederung zulässt noch erfordert.

Das Amendment stellt klar, dass auch diese Posten nur darzustellen sind, wenn sie wesentlich sind. Gleichwohl kann es geboten sein, bestimmte Posten in den primären Abschlussbestandteilen weiter zu untergliedern. Dies ist dann der Fall, wenn in der spezifischen Unternehmenssituation die weitergehende Untergliederung notwendig ist, um die Entscheidungsnützlichkeit für den Abschlussadressaten zu gewährleisten. So mag es beispielsweise geboten sein, den Posten „Sachanlagevermögen" in weitere Posten in der Bilanz zu untergliedern (Grundstücke, Gebäude, technische Anlagen und Maschinen).

Darüber hinaus enthält das Amendment neue Vorschriften zur Darstellung von Zwischensummen. Beim Einfügen von Zwischensummen in der Bilanz und in der Gesamtergebnisrechnung ist darauf zu achten, dass diese aus den dargestellten Posten in der Bilanz/Gesamtergebnisrechnung resultieren, in Übereinstimmung mit den IFRS ermittelt und nicht prominenter angegeben werden als die nach IFRS vorgesehenen Summen. Ferner müssen die Bezeichnungen der zusätzlichen Zwischensummen verständlich und in Übereinstimmung mit ihrem Inhalt sein. Zudem sind die Zwischensummen stetig von Periode zu Periode auszuweisen.

Reihenfolge der Anhangangaben

In der Praxis wurde IAS 1.114 zum Teil dahin gehend missverstanden, dass dieser eine bestimmte Reihenfolge der Anhangangaben verpflichtend vorschreibt. Aus diesem Grund stellt das IASB nunmehr klar, dass die in IAS 1.114 dargestellte Reihenfolge lediglich ein Beispiel dafür ist, wie ein Abschlussersteller seine Anhangangaben ordnen kann. Diese Reihenfolge ist nicht verpflichtend. So wird betont, dass es dem Unternehmen im Rahmen von Verständlichkeit und Vergleichbarkeit des Abschlusses offensteht, den Anhang nach einer

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

anderen systematischen Reihenfolge zu gliedern. Beispielsweise kann es sinnvoll sein, zusammenhängende Angaben zu gruppieren und diese nach ihrer Relevanz zu sortieren.

Darstellung der wesentlichen Rechnungslegungsmethoden

Durch die Streichung von Beispielen in IAS 1, die sich in der Praxis als wenig hilfreich erwiesen haben, stellt das IASB klar, dass die Identifizierung der anzugebenden wesentlichen Rechnungslegungsmethoden nur individuell anhand der spezifischen Unternehmenssituation vorgenommen werden kann.

Ausweis von sonstigen Ergebniseffekten aus der Anwendung der Equity-Methode

Die Posten des sonstigen Ergebnisses sind aktuell bereits in zwei *Gruppen* getrennt voneinander darzustellen: zum einen solche Posten, die später einmal in die Gewinn- und Verlustrechnung umgegliedert werden, und zum anderen diejenigen Posten, die nie umgegliedert werden. Innerhalb dieser beiden Gruppen sind die Posten ihrer Art nach separat darzustellen (zum Beispiel Veränderung der Neubewertungsrücklage, Neubewertungen von leistungsorientierten Versorgungsplänen etc.).

Bislang ist fraglich, wie Anteile am sonstigen Ergebnis von nach der Equity-Methode bewerteten Unternehmen darzustellen sind:

1. Sind sie je Gruppe in nur einer separaten Zeile abzubilden – das heißt ohne weitere Aufgliederung der unterschiedlichen Inhalte?
2. Sind sie zusammen mit den Ergebnisanteilen für die konsolidierten Unternehmen darzustellen?
3. Sind sie getrennt von den Ergebnisanteilen der konsolidierten Unternehmen aufzuführen – aber in ihren einzelnen Bestandteilen?

PRAXISHINWEIS: REIHENFOLGE DER ANHANGANGABEN

In der Praxis bildet häufig die zusammenfassende Darstellung der wesentlichen angewandten Rechnungslegungsmethoden ein separates Kapitel zu Beginn des Anhangs. Das IASB stellt klar, dass die Darstellung nicht verpflichtend in einem eigenen Abschnitt zu Beginn des Anhangs erfolgen muss, sondern Bestandteil anderer Anhangangaben sein kann.

Somit können beispielsweise die Rechnungslegungsmethoden

- in *einem* Abschnitt entweder zu Beginn oder am Ende des Anhangs

  oder

- den einzelnen Anhangangaben zugeordnet dargestellt werden.

Zudem können zum Beispiel die einzelnen Anhangangaben

- in der Reihenfolge ihres Auftretens in den primären Abschlussbestandteilen

  oder

- nach ihrer Relevanz für das Unternehmen angeordnet werden.

Im Rahmen des Amendments wird klargestellt, dass die sonstigen Ergebniseffekte aus der Anwendung der Equity-Methode je Gruppe in einer eigenen Zeile abzubilden sind. Diese Vorgehensweise ist im folgenden Beispiel illustriert.

BEISPIEL: AUSWEIS VON SONSTIGEN ERGEBNISEFFEKTEN AUS DER ANWENDUNG DER EQUITY-METHODE (OHNE DARSTELLUNG LATENTER STEUERN)

Sonstiges Ergebnis

Posten, die später nicht in die GuV umgegliedert werden	**TEUR**
Neubewertungen nach IAS 19	1.000
Neubewertungen nach IAS 16	2.000
Ergebnisanteil nach der Equity-Methode	300
	3.300
Posten, die später gegebenenfalls in die GuV umgegliedert werden	
Währungsumrechnung	4.000
Cash Flow Hedges	5.000
Ergebnisanteil nach der Equity-Methode	900
	9.900
Sonstiges Ergebnis gesamt	**13.200**

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Die in dieser Form dargestellten Ergebnisanteile nach der Equity-Methode können damit Komponenten unterschiedlicher Art beinhalten (zum Beispiel kann der Ergebnisanteil in Höhe von TEUR 300, der später nicht in die GuV umgegliedert wird, sowohl Neubewertungen nach IAS 19 als auch Neubewertungen nach IAS 16 beinhalten). Die Komponenten müssen nicht aufgegliedert werden. Zudem stellt das Amendment klar, dass die Ergebnisanteile aus der Equity-Methode nach Steuern und nach Abzug nicht beherrschender Anteile anzugeben sind (vergleiche IAS 1.BC54L).

IASB veröffentlicht Änderungen an IFRS 10, IFRS 12 und IAS 28 *Investment Entities*

Am 18. Dezember 2014 hat das IASB den Änderungsstandard „Investment Entities: Applying the Consolidation Exception (Amendments to IFRS 10, IFRS 12 and IAS 28)" veröffentlicht.

Die Änderungen dienen zur Klärung verschiedener Fragestellungen in Bezug auf die Anwendung der Ausnahme von der Konsolidierungspflicht nach IFRS 10, wenn das Mutterunternehmen die Definition einer „Investmentgesellschaft" erfüllt. Demnach sind Mutterunternehmen auch dann von der Pflicht zur Konzernabschlusserstellung befreit, wenn das übergeordnete Mutterunternehmen seine Tochterunternehmen nicht konsolidiert, sondern zum beizulegenden Zeitwert nach IFRS 10 bilanziert.

Bezogen auf die Bilanzierung von Tochterunternehmen einer Investmentgesellschaft wird nunmehr wie folgt differenziert: Tochterunternehmen, die selbst Investmentgesellschaften sind, sind – dem allgemeinen Grundsatz der Investment Entity Exception folgend – zum beizulegenden Zeitwert zu bilanzieren. Dagegen sind Tochterunternehmen, die selbst keine Investmentgesellschaften darstellen, jedoch Dienstleistungen erbringen, die sich auf die Anlagetätigkeit des Mutterunternehmens beziehen und damit als Verlängerung der Tätigkeit des Mutterunternehmens zu betrachten sind, zu konsolidieren.

Schließlich wird klargestellt, dass ein Investor, der nicht die Definition einer Investmentgesellschaft erfüllt und die Equity-Methode auf ein assoziiertes Unternehmen oder ein Joint Venture anwendet, die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert beibehalten kann, die das Beteiligungsunternehmen auf seine Beteiligungen an Tochterunternehmen anwendet.

Zudem sehen die Änderungen vor, dass eine Investmentgesellschaft, die alle ihre Tochterunternehmen zum beizulegenden Zeitwert bewertet, die nach IFRS 12 vorgeschriebenen Angaben zu Investmentgesellschaften zu leisten hat.

Die Änderungen sind – vorbehaltlich einer Übernahme in EU-Recht – erstmals für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2016 beginnen.

Proposed Amendments to IAS 7 – IASB veröffentlicht einen Entwurf zu Änderungen an IAS 7 *Kapitalflussrechnung*

Im Rahmen seiner Initiative zu Angaben (Disclosure Initiative) hat das IASB am 18. Dezember 2014 einen Entwurf zu Änderungen an IAS 7 *Kapitalflussrechnung* veröffentlicht (Exposure Draft ED/2014/6). Die 2013 begonnene Initiative hat das übergeordnete Ziel, Darstellungs- und Angabevorschriften in verschiedenen IFRS zu verbessern und zu vereinfachen. Konkrete Zielsetzung der vorgeschlagenen Änderungen zu IAS 7 *Kapitalflussrechnung* ist die Verbesserung der Informationen für die Abschlussadressaten zur Fremdfinanzierungstätigkeit des Unternehmens und zu dessen Liquiditätssituation.

Detailliertere Informationen zur **Fremdfinanzierung** sollen durch eine neuartige Überleitungsrechnung erreicht werden. Diese Überleitungsrechnung bezieht sich auf Fremdkapital-Bilanzposten, deren zugehörige Zahlungsmittelzu- oder -abgänge innerhalb des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit ausgewiesen werden oder ausgewiesen werden können. In der Überleitungsrechnung sollen die Eröffnungsbilanzwerte, die Veränderungen während der Rechnungsperiode sowie die Schlussbilanzwerte dargestellt werden. Zahlungswirksame Veränderungen sind von zahlungsunwirksamen zu unterscheiden. Die zahlungsunwirksamen Veränderungen sind wiederum mindestens in solche aus Unternehmenserwerben und sonstigen zu unterteilen.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Beispiel für eine Überleitungsrechnung (vorgeschlagene Note E in den Illustrative Examples):

Tabelle 4: Components of financing activities (excluding equity)

Schwellenwerte gemäß § 293 HGB	31.12.20X1	Cashflow	Non-cash changes		31.12.20X2
			Acquisition	New leases	
Long term borrowings	1.040	250	200	—	1.490
Lease liabilities	—	–90	—	900	810
Long term debt	**1.040**	**160**	**200**	**900**	**2.300**

Die Ermittlung der erforderlichen Informationen für eine konsolidierte Darstellung kann sich in der Praxis, insbesondere bei mehrstufigen Konzernen, als aufwendig erweisen.

Detailliertere Informationen zur **Liquiditätssituation** sollen durch zusätzliche Angaben zu Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten mit Beschränkungen erreicht werden: Künftig sollen nicht nur tatsächlich verfügungsbeschränkte Beträge angegeben werden, sondern auch solche, die zwar grundsätzlich verfügbar sind, aber die Entscheidung des Unternehmens zur Verwendung dieser Beträge beeinflussen können. Hierzu gehören unter anderem Steuerschulden, die aus der Rückführung ausländischer Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalenten resultieren. Denn die ausländischen Mittel sind zwar grundsätzlich verfügbar, ihre Verwendung für die Finanzierung kann aber aus ökonomischen Gründen wegen der entstehenden Steuerbelastung unvorteilhaft sein. Auch die Erhebung derartiger Sachverhalte kann für die Bilanzierenden zu einem erhöhten Erstellungsaufwand führen.

PRAXISHINWEISE

Den intendierten Verbesserungen für die Abschlussadressaten steht ein erhöhter Aufwand für die Erhebung der erforderlichen Informationen seitens des Bilanzierenden gegenüber. Dies gilt insbesondere für die Erstellung der Überleitungsrechnung von Fremdkapital-Bilanzposten, in der die Bewegungen der Periode auch in zahlungswirksame und zahlungsunwirksame Beträge zu unterteilen sind.

Ein Erstanwendungszeitpunkt wird noch nicht vorgeschlagen, eine vorzeitige Anwendung soll jedoch gestattet werden. Es ist vorgesehen, dass die Änderungen an IAS 7 prospektiv anzuwenden sein sollen.

Die Kommentierungsfrist für den Entwurf endet am 17. April 2015.

KURZ GEFASST

Im Rahmen seiner Disclosure Initiative veröffentlicht das IASB einen Entwurf von Änderungen zu IAS 7 *Kapitalflussrechnung*. Diese sollen zu einer Verbesserung der Informationen für Investoren im Hinblick auf die Fremdfinanzierung sowie die Liquidität eines Unternehmens führen.

Vorgeschlagen werden insbesondere eine Überleitungsrechnung von Fremdkapital-Bilanzposten sowie erweiterte Angaben zu rechtlich oder wirtschaftlich verfügungsbeschränkten Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten.

Der beabsichtigten Verbesserung der Informationslage für die Adressaten wird vielfach ein erhöhter Erstellungsaufwand bei den Bilanzierenden gegenüberstehen.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Umsatzsteuer 2015 – Aktuelle Brennpunkte

TERMINE / VERANSTALTUNGSORTE

Dienstag, 3. März 2015,
Frankfurt am Main, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 3. März 2015,
Köln, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mittwoch, 4. März 2015,
Braunschweig, in den Geschäftsräumen von KPMG

Donnerstag, 5. März 2015,
Göttingen, in den Geschäftsräumen von KPMG

Donnerstag, 5. März 2015,
Bielefeld, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 10. März 2015,
Dortmund, in den Geschäftsräumen von KPMG

Dienstag, 10. März 2015,
München, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mittwoch, 11. März 2015,
Hannover, in den Geschäftsräumen von KPMG

Mittwoch, 11. März 2015,
Mannheim, in den Geschäftsräumen von KPMG

Die Veranstaltung informiert über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Umsatzsteuer, wobei Neuerungen der Gesetzeslage und ausgewählte Entscheidungen des EuGH und BFH sowie ihre Interpretation durch die deutschen Finanzgerichte im Vordergrund stehen. Es werden typische Fallstricke behandelt und Lösungsvorschläge aufgezeigt. Ergänzt wird dieser Überblick durch die Darstellung ausgewählter Verwaltungsanweisungen.

Zielgruppe

Die Veranstaltung richtet sich an Leiter/-innen Steuern, Leiter/-innen der Umsatzsteuerabteilung und des Controllings von Unternehmen sowie an Steuerreferenten und Fachspezialisten Umsatzsteuer.

Anmeldung

Weitere Informationen sowie den Link zur Anmeldung finden Sie hier. Die Teilnahme an der Veranstaltung beträgt 200 Euro zzgl. USt. pro Person.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

An dieser Stelle informieren wir Sie regelmäßig über aktuelle KPMG-Publikationen auf dem Gebiet der handelsrechtlichen und internationalen Rechnungslegung.

ACCOUNTING INSIGHTS

Bisher in dieser Reihe erschienen:

DRS 20 – Umsetzungsanalyse

IFRS 15 – Umsatzerlöse aus Verträgen mit Kunden

DRS 20 – Konzernlagebericht

IAS 19R – Paradigmenwechsel in der Pensionsbilanzierung

IFRS 11 – Joint Arrangements

Paradigmenwechsel in der Leasingbilanzierung

Vor Kurzem in Fachzeitschriften erschienen:

Veröffentlichungen zu HGB			
Finanzinstrumente	Handelsrechtliche Behandlung von Kreditderivaten im Nichthandelsbestand – Erläuterungen zum Entwurf der Neufassung von IDW ERS BFA 1 n. F.	WPg 2/2015, S. 57–65	Wolfgang Weigel, Michael Bär, Michael Vietze
Rückstellungen	Rekultivierungsverpflichtungen und Deponienachsorge im handelsrechtlichen Jahresabschluss (Teil 1)	IR 9/2014, S. 197–201	Prof. Dr. Markus Häfele, Jan Schmeisky, Prof. Dr. Helge Schmeisky
Rückstellungen	Rekultivierungsverpflichtungen und Deponienachsorge im handelsrechtlichen Jahresabschluss (Teil 2)	IR 10/2014, S. 222–224	Prof. Dr. Markus Häfele, Jan Schmeisky, Prof. Dr. Helge Schmeisky

Links zu internationalen KPMG-Veröffentlichungen:

IFRS Newsletter		
Banking	IFRS Newsletter: Banking – issue 16, Q4 2014	Diese aktuelle Publikation wirft einen Blick auf die Kommentare des vom IASB veröffentlichten Diskussionspapiers zu Macro Hedging, das bis Oktober 2014 kommentiert werden konnte. Des Weiteren wird detailliert auf Angaben zu nicht konsolidierten strukturierten Unternehmen nach IFRS 12 *Angaben zu Beteiligungen an anderen Unternehmen* eingegangen. Auch der Einfluss des IFRS 9 *Finanzinstrumente* auf das regulatorische Eigenkapital steht im Fokus.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

5 Ansprechpartner

Für weitere Informationen oder Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.
Sprechen Sie uns an.

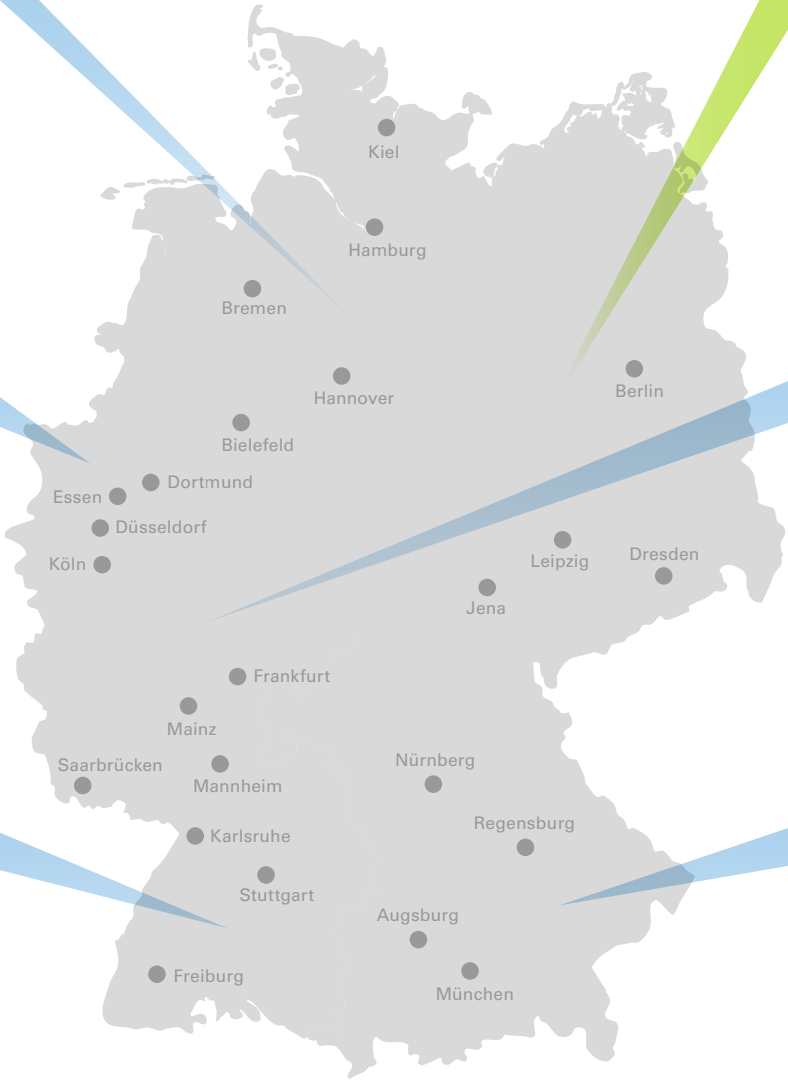

REGION NORD

Haiko Schmidt
T +49 40 32015-5688
haikoschmidt@kpmg.com

ACCOUNTING CENTRE OF EXCELLENCE / REGION OST

Dr. Oliver Beyhs
T +49 30 2068-4485
obeyhs@kpmg.com

REGION WEST

Dr. Markus Zeimes
T +49 211 475-8642
mzeimes@kpmg.com

REGION MITTE

Yaman Pürsün
T +49 69 9587-4053
ypuersuen@kpmg.com

REGION SÜDWEST

Robert Speigel
T +49 711 9060-41629
rspeigel@kpmg.com

REGION SÜD

Prof. Dr. Bernd Grottel
T +49 89 28644-5110
bgrottel@kpmg.com

DEPARTMENT OF PROFESSIONAL PRACTICE

Dr. Erhard Kühne
T +49 30 2068-4373
ekuehne@kpmg.com

Wolfgang Laubach
T +49 30 2068-4663
wlaubach@kpmg.com

Dr. Hanne Böckem
T +49 30 2068-4829
hboeckem@kpmg.com

Dr. Anne Schurbohm-Ebneth
T +49 30 2068-4929
aschurbohm@kpmg.com

Ingo Rahe
T +49 30 2068-4892
irahe@kpmg.com

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity" sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.

Impressum

Herausgeber
KPMG AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Klingelhöferstraße 18
10785 Berlin

Redaktion
Dr. Hanne Böckem (V.i.S.d.P.)
Department of Professional Practice
T +49 30 2068-4829

Abonnement
Den Newsletter „Accounting News“ von KPMG können Sie unter www.kpmg.de/accountingnews herunterladen oder abonnieren.

Beide Bezugsmöglichkeiten sind für Sie kostenlos.

www.kpmg.de

Die enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und nicht auf die spezielle Situation einer Einzelperson oder einer juristischen Person ausgerichtet. Obwohl wir uns bemühen, zuverlässige und aktuelle Informationen zu liefern, können wir nicht garantieren, dass diese Informationen so zutreffend sind wie zum Zeitpunkt ihres Eingangs oder dass sie auch in Zukunft so zutreffend sein werden. Niemand sollte aufgrund dieser Informationen handeln ohne geeigneten fachlichen Rat und ohne gründliche Analyse der betreffenden Situation. Unsere Leistungen erbringen wir vorbehaltlich der berufsrechtlichen Prüfung der Zulässigkeit in jedem Einzelfall.

© 2015 KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, ein Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative („KPMG International“), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten. Der Name KPMG, das Logo und „cutting through complexity“ sind eingetragene Markenzeichen von KPMG International.